

Fahrkostenregelung für die Teilnahme am Gruppenfahrdienst im EV/BBB

Die weiteren Ausführungen regeln für alle Teilnehmenden (TN) des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereichs (EV/BBB) die Erstattung der Fahrkosten eines Gruppenfahrdienstes:

- a) für den Weg zwischen der Betriebsstätte des Leistungserbringenden und der Wohnung des TN,
- b) zusätzliche Fahrkosten von der Wohnung zu Betriebsstätten von Kooperationspartnern des Leistungserbringenden, die z. B. bei der Durchführung eines Praktikums im Rahmen des EV/BBB anfallen, sofern dies im Gruppenfahrdienst möglich ist.

Wie der zu vergütende Gruppenfahrdienst bereitgestellt wird (externer Anbieter; Ausschreibung oder eigener Fahrdienst, Eigenbetrieb), ist für diese Regelung nicht von Bedeutung.

1. Berücksichtigung als Fahrdienstteilnehmende**Gruppenfahrdienst – Gruppenbeförderung**

Bei der Bestimmung des pauschalen Fahrkostensatzes nach Punkt 3 „Bestimmung des pauschalen Fahrkostensatzes (FKS)“ werden alle Teilnehmenden des EV/BBB, die den Gruppenfahrdienst in Anspruch nehmen, berücksichtigt. Teilnehmende, die in Leistungsträgerschaft anderer Rehabilitations-Träger am Fahrdienst des EV/BBB teilnehmen, sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Mischbeförderung

Nutzen Maßnahmeteilnehmende regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel und zusätzlich für eine Teilstrecke den Fahrdienst, weil dies erforderlich ist (weil etwa ein Maßnahmestandort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist), so gelten sie ebenso als Fahrdienstteilnehmende und werden bei der Ermittlung des pauschalen FKS berücksichtigt.

Eine eigene Erstattung an Maßnahmeteilnehmende durch die AA erfolgt zusätzlich für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (siehe 2. Verfahren bei Nutzung anderer Verkehrsmittel).

Wechsel der Beförderungsart

Wenn Maßnahmeteilnehmende zunächst nicht am Gruppenfahrdienst teilnehmen (und damit bei der Ermittlung des Fahrkostensatzes nicht berücksichtigt werden) und unterjährig in den Fahrdienst wechseln oder diesen unterjährig zusätzlich in Anspruch nehmen müssen, so erhält

der Leistungserbringende für diesen Fahrdienstteilnehmenden ab Teilnahme am Gruppenfahrdienst den für diese Maßnahme gültigen pauschalen FKS. Dies gilt entsprechend, wenn Maßnahmeteilnehmende während der Maßnahme vom Gruppenfahrdienst zu den öffentlichen Verkehrsmitteln wechseln.

2. Verfahren bei Nutzung anderer Verkehrsmittel

Selbstfahrer

Nutzen Teilnehmende des EV/BBB eine andere Fahrmöglichkeit (Selbstfahrer, ÖPNV), so werden die dadurch entstehenden Fahrkosten im Wege der individuellen Erstattungsentscheidung **gemäß § 73 SGB IX und der entsprechenden Fachlichen Weisung** durch die AA direkt an den Maßnahmeteilnehmenden beglichen. Dies gilt insbesondere auch bei unterjährigem Wechsel des Beförderungsmittels sowie bei Praktika im Rahmen des Fachkonzepts EV/BBB.

Einzeltransport

Der Gruppenfahrdienst ist vorrangig zu nutzen. Sofern notwendig, werden erforderliche Einzeltransporte, z.B. Spezialtransporte wegen Art und Schwere der Behinderung oder Fahrten im Rahmen eines Praktikums, durch die AA im Wege der Einzelfallanweisung **gemäß § 73 SGB IX und der entsprechenden Fachlichen Weisung** direkt an die Maßnahmeteilnehmenden bzw. an die Leistungserbringenden (bei Vorlage einer Abtretungserklärung) beglichen.

3. Bestimmung des pauschalen Fahrkostensatzes (FKS)

Bei der Ermittlung des pauschalen FKS werden alle Teilnehmenden des EV/BBB, die den Gruppenfahrdienst aktuell in Anspruch nehmen, mit einbezogen. Dies umfasst auch Teilnehmende anderer Reha-Träger.

Für die Fahrdienstteilnehmenden des EV/BBB wird ein pauschaler FKS vereinbart. Absehbare, besondere Entwicklungen sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen. Unterjährige Änderungen des vereinbarten pauschalen FKS erfolgen nur in den unter Punkt 5 „Unterjährige Änderung des pauschalen FKS“ beschriebenen Ausnahmefällen.

Die Ermittlung des pauschalen FKS erfolgt in zwei Schritten:

Erster Schritt: Berechnung des Jahresmittelansatzes

Der Leistungserbringende ermittelt für die Vereinbarung mit der AA einen prospektiven Jahresmittelansatz für die Fahrkostenerstattung des kommenden Jahres (Zukunftsbeurteilung). Der Jahresmittelansatz wird aus einer Kosten- und Teilnehmendenprognose für das kommende Jahr gebildet. Für die Kosten- und Teilnehmendenprognose ist die beigefügte Kalkulationsgrundlage zu verwenden. Zur Ermittlung der Teilnehmendenprognose ist der Teilnehmendenbestand des Monats Dezember heranzuziehen. Der Teilnehmendenbestand wird mit den absehbaren Abgängen sowie den prognostizierten Eintritten von Maßnahmeteilnehmenden verrechnet. Die prognostizierten Eintritte von Maßnahmeteilnehmenden sind bei der vor Ort zuständigen AA anzufragen (Einrichtungsbetreuende). Basis für die Zukunftsbeurteilung sind die Erfahrungen und Ergebnisse des abgelaufenen Jahres (wirtschaftliche Rückschau).

Zweiter Schritt: Ermittlung des pauschalen Fahrkostensatzes (FKS)

Der ermittelte Jahresmittelansatz wird in Monatsbeträge je Teilnehmende umgerechnet, welche durch 30 teilbar und dazu kaufmännisch zu runden sind. Der so errechnete pauschale FKS wird in die zwischen dem einzelnen Leistungserbringenden und der zuständigen AA geschlossenen "Vereinbarung über die Erstattung von Fahrkosten des Fahrdienstes für Teilnehmende im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (EV/BBB) in Kostenträgerschaft der BA" eingetragen.

Beispiel zur Berechnung des FKS:

- (1) Jahresmittelansatz: 21.252,00 €; Teilnehmendenprognose: 11 Teilnehmende
- (2) Jahrestkostensatz pro Teilnehmenden: $1.932,00 \text{ €} : 12 = 161,00 \text{ €}$
- (3) $161,00 \text{ €} : 30 = 5,3666 \text{ €}$ (kaufmännische Rundung: 5,37 €)
- (4) $5,37 \text{ €} \times 30 \text{ Tage} = 161,10 \text{ €} = \text{pauschaler FKS pro Teilnehmenden des Fahrdienstes}$

4. Gültigkeit des pauschalen FKS bei Leistungserbringenden mit einem Maßnahmepreis

Bei Zahlung eines Maßnahmepreises (gleichbleibender Monatskostensatz für die gesamte Dauer von 27 Monaten) erfolgt die Zahlung des pauschalen FKS in monatlich gleichbleibender Höhe für den gesamten Zeitraum der Maßnahme.

5. Unterjährige Änderung des pauschalen Fahrkostensatzes

Eine unterjährige Anpassung des pauschalen FKS kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Diese sind:

- gesetzliche Regelungen z.B. Erhöhung des Mindestlohns
- vom örtlichen Eingliederungshilfeträger genehmigte Preisänderungen (z. B. aufgrund von Tarif- oder Energiepreissteigerungen), die durch den Fahrdienstleister unterjährig umgesetzt werden,
- Sachverhalte, in denen eine Beibehaltung des pauschalen FKS wirtschaftlich unzumutbar sind. Hierfür müssen die Voraussetzungen einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB vorliegen. Dies wäre nur der Fall, wenn sich die zugrundeliegenden Umstände so schwerwiegend verändert haben, dass ein Festhalten an den laufenden pauschalen FKS unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden können.

Eine Anpassung erfolgt dann mit Wirkung ab der Änderung, frühestens ab dem auf den Eingang der entsprechenden Mitteilung folgenden Monat.

6. Auszahlverfahren

Die BA überweist den ermittelten pauschalen FKS für die Teilnehmenden am Gruppenfahrdienst in ihrer Leistungsträgerschaft monatlich einzeln an die Leistungserbringenden bei entsprechender Vorlage einer Abtretungserklärung. Der pauschale FKS wird bis zum Abschluss der neuen Fahrkostenvereinbarung (i. d. R. bis zum 31.05. des nächsten Jahres) in alter Höhe weitergewährt. Es können mit anderen Kostenträgern abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

7. Übergangsregelung

Bisherige Verfahrensabsprachen, Vereinbarungen in den Rahmenverträgen und Verträge sind auf die vorliegende Regelung dieser Anlage 5 des Fachkonzeptes EV/BBB zu prüfen und umzustellen. Sollten es Verfahrensabsprachen und Vereinbarungen geben, die dieser Regelung entsprechen, so haben diese nach Rücksprache mit dem durchführenden Reha-Träger (z.B. der Eingliederungshilfeträger) weiter bestand. Die dort vereinbarten Pauschalen werden übernommen.

8. Schlussbemerkung

Dieses Verfahren wurde mit dem beteiligten Reha-Träger am EV/BBB (Deutsche Rentenversicherung) abgestimmt.